

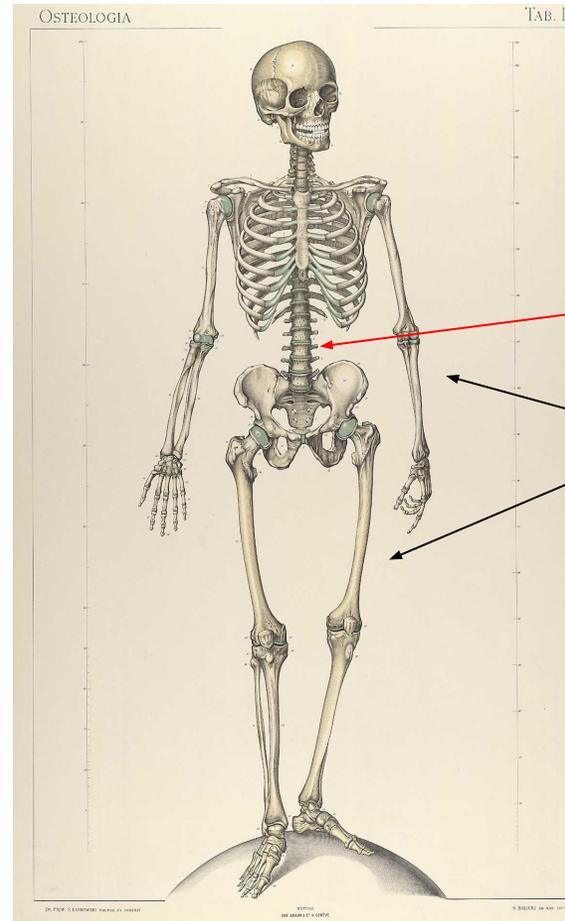
---

# **Chronologie des Besteuerungsverfahrens, das Rechtsbehelfsverfahren**

Dipl.-FinWin Kirsten Heuzeroth

## Die Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (AO) regelt also, was für viele Steuerarten gleichermaßen gilt, verfahrensrechtliche Fragen also. Darum nennen wir es auch Steuer-Verfahrensrecht.



die Abgabenordnung (AO), „Rückgrat“

die Einzelsteuergesetze wie das Einkommensteuergesetz (EStG), Umsatzsteuergesetz (UStG), Grunderwerbsteuergesetz (GrEwStG), „die Extremitäten“



## **Der Verwaltungsakt**

-definiert im § 118 AO

Demnach ist es

-jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme

-von einer Behörde

-zur Regelung eines Einzelfalls

-auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

-mit einer unmittelbaren Rechtswirkung nach außen



Das sind 5 Tatbestandsmerkmale, deren Bedeutung wir uns nun etwas genauer anschauen sollten.

1) jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme:

Im Grunde sind damit alle Maßnahmen im Bereich Steuerrecht (hier) gemeint. Das ist alles, wo der Fiskus nicht privatrechtlich auftritt



Exkurs:

**Privatrecht**

Bürger ← Bürger

Gleichstellung

Keine hoheitliche Maßnahme

**Öffentliches Recht**

Behörde

Bürger

Über-Unterschiedsverhältnis

i.d.R. hoheitliche Maßnahme





2) von einer Behörde

Das bedeutet, dass wir oder privatwirtschaftliche Personen niemals einen VWA erlassen können

3) zur Regelung eines Einzelfalls

Es muss mich und meinen konkreten Steuerfall betreffen und nicht die Allgemeinheit



4) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Hier: Steuerrecht

Es gibt aber auch noch Baurecht, Straßenverkehrsrecht usw.

5) mit einer unmittelbaren Rechtswirkung nach außen

Das Anliegen der Behörde muss nach außen erkennbar sein. Wenn ein Schreiben hinter den Schreibtisch rutscht, ist es kein VWA





### Chronologischer Ablauf des Besteuerungsverfahrens

Siehe gesondertes Blatt



## Das Rechtsbehelfs- oder Einspruchsverfahren

Oder: Wie kann ich mich gegen einen Einkommensteuerbescheid oder einen anderen VWA wehren?

Ich kann einen Einspruch einlegen.

Immer?

Nein, es müssen 4 Kriterien erfüllt sein, denn ansonsten ist der Einspruch unzulässig.

Welche?



Welche?

1) § 347 AO – Statthaftigkeit

Wogegen kann ich überhaupt Einspruch einlegen?

Natürlich gegen VWA, gegen nichts anderes.



Welche?

2) § 350 AO – Beschwer

Im Grunde geht es hier um eine Belastung. Bin ich durch den Bescheid unrechtmäßig belastet?

Beispiel: Einkommensteuerbescheid ergeht, die Steuer beträgt 0 €. Dem Steuerpflichtigen (Stpfl.) wird mitgeteilt, dass seine Krankheitskosten nicht anerkannt wurden. Ist er beschwert?

Antwort: Natürlich nicht, denn weniger als 0 € Steuern geht nicht.



Welche?

3) § 355 AO – Frist

Der Einspruch muss binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des VWA eingehen, ansonsten ist er zu spät und damit unzulässig.

4) § 357 AO – Form

Schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift muss die Einlegung erfolgen. Ein Telefonanruf reicht also nicht aus.



Ablauf:

Stpfl. bekommt seinen Bescheid

Stpfl. ärgert sich und legt Einspruch ein

FA prüft den ganzen Fall erneut

FA erlässt Abhilfebescheid 😊 oder  
Einspruchsentscheidung ☹️